

# VVG Reform

## Bilanzierung der Überschussbeteiligung aus Ansprüchen auf Bewertungsreserven

Düsseldorf, 06. November 2007

Dr. Tobias Hartz  
Andreas Sanner

# Agenda

## Überschussbeteiligung

Bewertungsreserven

§ 153 VVG

Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR

Bilanzierung der Beteiligung an den BWR

## Stand der Diskussion

§ 169 - Rückkaufswert bei Einmalbeiträgen

§ 165 - beitragsfreie Versicherungen

§ 153 - Beteiligung der laufenden Renten an BWR

# Überschussbeteiligung

## Bewertungsreserven

§ 153 VVG

Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR

Bilanzierung der Beteiligung an den BWR

## Buchwert & Zeitwert

### § 253 HGB - Ansatz von Vermögen und Schulden

- Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten
- Umlaufvermögen wie Anlagevermögen jedoch maximal zum Zeitwert
- Zeitwert: Marktpreis, Börsenkurs, Ertragswertverfahren
- $\text{Zeitwert} - \text{Buchwert} = \text{Bewertungsreserve}$

## Anhangangaben

- notwendige Angaben im Anhang:
  - Buchwerte und Zeitwerte der zu AK als auch zum Nennwert bilanzierten Kapitalanlagen (aufgeteilt nach Posten)
  - Summe der Buchwerte und Summe der Zeitwerte, der in die Überschussbeteiligung einzubeziehenden Kapitalanlagen
  - Saldo, der sich daraus ergibt
- Anteil des VN an den Reserven soll sich insgesamt aus den Anhangangaben ableiten lassen

# Überschussbeteiligung

Bewertungsreserven

**§ 153 VVG**

Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR

Bilanzierung der Beteiligung an den BWR

## § 153 VVG - Überschussbeteiligung (1/2)

- (1) Dem Versicherungsnehmer **steht** eine Beteiligung an dem Überschuss und an den **Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung)** zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; **die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.**
  
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem **verursachungsorientierten** Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.

## § 153 VVG - Überschussbeteiligung (2/2)

- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven **jährlich neu** zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der **Beendigung** des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur **Hälfte zugeteilt** und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine **frühere Zuteilung** kann vereinbart werden. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

# Überschussbeteiligung

Bewertungsreserven

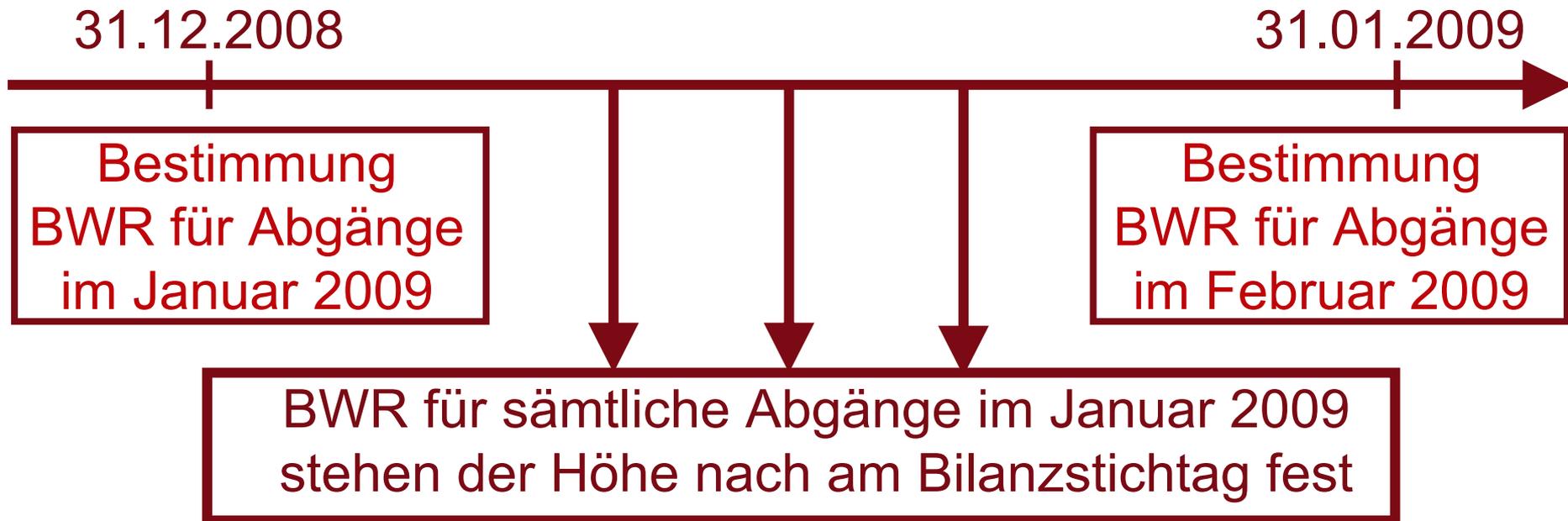
§ 153 VVG

**Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR**

Bilanzierung der Beteiligung an den BWR

## Szenario für die folgende Diskussion (1/2)

- Bilanzstichtag sei der 31.12.2008
- Bewertungsreserven (BWR) werden zum Ende eines jeden Monats für den Folgemonat bestimmt
- Verteilungsschlüssel sei bekannt



## Szenario für die folgende Diskussion (2/2)

Bemerkungen  
zum soeben  
vorgestellten  
Szenario

- Auch für andere Zeiträume als monatliche Neuermittlung der BWR anwendbar
- AVB bezüglich „nachteiligen“ Kündigungsfristen untersuchen
- Man denke auch den 31.12.2007
- Bilanzielle Verpflichtung besteht!

## Von der bilanziellen- zur außerbilanziellen Verpflichtung

- Bestimmung der BWR für Abgänge im Januar ff. immer nach dem Bilanzstichtag
  - 01.01.2009 reicht nicht aus
  - echter Handelstag notwendig
- Verteilungsfähige BWR für Abgänge im Januar ff.
  - stehen am 31.12.2008 der Höhe nach nicht fest
  - sind zum anstehenden Bewertungsstichtag noch vollständig mit Überschussvermögen gedeckt
- Art. 20 D EG-Richtlinie 2002/83/EG
  - Wahlrecht für **implizite** Berücksichtigung der Überschussbeteiligung (Voraussetzungen beachten)

## Kritische Würdigung der außerbilanziellen Behandlung der BWR

### Beispiel

- Grundstück auf dem sämtliche Gebäude des LVU stehen
- Grundstück enthält BWR in Höhe von 100 Mio Euro
- Ist es realistisch, diese BWR bei Bedarf innerhalb kurzer Zeit zu heben?

### Aufgaben der Geschäftsleitung

- Aufteilung der Kapitalanlagen in „Fungibilitätsklassen“
- Überprüfung der Realisierbarkeit
- Erweiterte Liquiditätsplanung

# Überschussbeteiligung

Bewertungsreserven

§ 153 VVG

Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR

**Bilanzierung der Beteiligung an den BWR**

## Eine Meinung (1/2)

### § 25 Deckungsrückstellung (RechVersV )

(1)...

(2) Liegt die nach § 341f des Handelsgesetzbuchs berechnete Deckungsrückstellung **eines** Versicherungsvertrags unter dem jeweils vertraglich oder **gesetzlich garantierten** Rückkaufswert, so ist sie in dessen Höhe anzusetzen; dies gilt sinngemäß für eine beitragsfreie Versicherungsleistung.

(3)...

## Eine Meinung (2/2)

BWR ist gesetzlich garantierter Überschussanteil und daher als Rückkaufswert (RKW) anzusehen?

§ 25 Abs. 2 RechVersV → BilanzDR = max {DR 341f HGB; RKW}

### Konsequenzen

Einzelvertragliche Berechnung

Bilanzierung als Deckungsrückstellung (ev. auch Schadenrückstellung)

Was ist hier mit internen Nachweisungen?

Was passiert in unserem Beispiel mit Verträgen, die im Januar zu Ende Januar gekündigt werden können?

## Eine Idee (1/3)

### **§ 28 Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RechVersV)**

(1)...

(6) In der Lebensversicherung wird für Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) nach Maßgabe der letzten Deklaration gebildet. Die Rückstellung darf nur für diese Zwecke verwendet werden. § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(7)...

## Eine Idee (2/3)

Beteiligung der VN an den BWR ist laut Legaldefinition  
Überschussbeteiligung

### Frage

Warum verwendet man nicht die Paragraphen, mit denen die Überschussbeteiligung bisher bilanziell abgebildet wird?

### Antwort

Eine Deklaration fehlt und ist im herkömmlichen Sinn nicht möglich.

### Anforderungen an die Deklaration (neuen Typs)

- Festlegung eines Zuordnungs- und Verteilungsverfahrens
- Veröffentlichung der Grundsätze des Verfahrens vor dem Bilanzstichtag

## Eine Idee (3/3)

# Deklaration und Bindung der BWR in der RfB

Bindung in der RfB für:

Sichere Abgänge

Alle möglichen Kündigungen

Unbekannte Versicherungsfälle

Konsequenzen:

Reduzierung der freien RfB

Verschlechterung der Solvabilität (Kann zur Herabsetzung der auszuschüttenden Anteile an den BWR führen)

# Agenda

## Überschussbeteiligung

Bewertungsreserven

§ 153 VVG

Bilanzielle- vs. außerbilanzielle Behandlung der BWR

Bilanzierung der Beteiligung an den BWR

## Stand der Diskussion

§ 169 - Rückkaufswert bei Einmalbeiträgen

§ 165 - beitragsfreie Versicherungen

§ 153 - Beteiligung der laufenden Renten an BWR

# Stand der Diskussion

**§ 169 - Rückkaufswert bei Einmalbeiträgen**

**§ 165 - beitragsfreie Versicherungen**

**§ 153 - Beteiligung der laufenden Renten an BWR**

## § 169 - Rückkaufswert bei Einmalbeiträgen

- **Gesetz:** Die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten sind über 5 Jahre zu verteilen
- **Andere Meinung:** Entnahme der im Beitrag enthaltenen AK und VK in einer Rate zu Beginn möglich (teleologische Reduktion)

In jedem Fall:

- Man achte auf ausreichende Transparenz
- Gerichtliche Überprüfung wird eines Tages kommen!

## § 165 - beitragsfreie Versicherungen

### § 165 VVG verweist auf § 169 Abs. 3 bis 5 VVG

- Ist selbst für VV, die nicht unter § 169 Abs. 1 VVG fallen eine beitragsfreie Summe zu stellen, deren Deckungsrückstellung mindestens § 169 Abs. 3 bis 5 VVG entspricht?
- Führt ein späterer Rückkauf zum Freiwerden von Mitteln, wenn in den AVB ein geringerer Rückkaufswert vereinbart war?
- Sind alle Versicherungen, für die eine Beitragsfreistellung möglich ist von § 169 Abs. 3 VVG betroffen und ist hierfür entsprechend § 25 Abs. 2 RechVersV einzelvertraglich eine Deckungsrückstellung zu reservieren?

## § 153 - Beteiligung der laufenden Renten an BWR

Sind am 1.1.2008 bereits laufende Renten aus Gründen der Gleichbehandlung an den BWR zu beteiligen?

# Ihre Fragen?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Sanner

0211 / 981 - 2129

[andreas.sanner@de.pwc.com](mailto:andreas.sanner@de.pwc.com)

Dr. Tobias Hartz

0211 / 981 - 2874

[tobias.hartz@de.pwc.com](mailto:tobias.hartz@de.pwc.com)